

Katholisch - ohne Kirchensteuern ?

Körperschafts Austritt in kirchenrechtlicher Sicht

Hartmut Zapp

Das kirchliche Gesetzbuch von 1983 führte unter seinen Neuerungen einen bis dahin unbekanntem Katholiken-Begriff ein, der sich in drei Bestimmungen des kanonischen Eherechts findet: Katholik ist, wer "in der katholischen Kirche getauft oder [nach der Taufe] in sie aufgenommen wurde *und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist*". Worin dieser Formalakt besteht, ist dem Codex des kanonischen Rechts nicht zu entnehmen.

Die damit verbundene Frage der Kirchenzugehörigkeit impliziert die des Kirchenbegriffs. Nach Bernhard Panzram kann man "die Kirche in kanonistischem Sinne definieren als die von Jesus Christus *für* die Menschen aller Zeiten und Länder gestiftete ständisch und hierarchisch gegliederte Heilsanstalt." Mit dieser klaren Charakterisierung der Kirche als Anstalt – immer noch aktuell, als „hierokratische Heilsanstalt“ von Norbert Lüdecke in einem 2007 erschienenen Artikel wieder aufgegriffen - erteilte er der Überbetonung des vereins- oder körperschaftsrechtlichen Aspekts der Kirche eine klare Absage.

Schon "der Kirchenbegriff des Epheserbriefs steht in diametralem Gegensatz zu einem vereinsrechtlichen Verständnis der Urkirche", betont der Münchner Jurist und Kirchenrechtshistoriker Peter Landau unter Verweis auf die "klassische Formulierung bei R(udolph) Sohm: *'Der Körper Christi ist keine Körperschaft'*."

Nach der vom Anstaltsbegriff ausgehenden Lehre des can. 87 CIC/1917 wird allein durch das Taufsakrament „der Mensch Person in der Kirche Christi“. Auch nach dem geltenden Gesetzbuch begründet die Taufe mit ihrem "untilgbaren Prägema" ("character indelebilis") die unverlierbare Zugehörigkeit zur Kirche Christi - "einen metaphysisch wirksamen Kirchenaustritt gibt es nicht", betont Georg May. An der bisher mehrheitlich vertretenen Interpretation der „subsistit in“-Formel ist nach neueren Erkenntnissen nicht mehr festzuhalten; sie – betont Norbert Lüdecke – „bedeutet nicht eine Abkehr von oder eine Abschwächung der Identifikation zwischen Kirche Jesu Christi und vom Papst geleiteter römisch-katholischer Kirche“.

1. Körperschafts Austritt in kanonistischer Diskussion

Das deutsche staatskirchenrechtliche Kirchenfinanzierungssystem lässt sich auf den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und die letztlich dadurch verursachte Weiterentwicklung hin zur Weimarer Reichsverfassung zurückführen. Bei der – nach einem Zitat von Heiner

Marré - „staatliche(n) Mitfinanzierung kirchlicher Arbeit mit sehr günstigen Lebensbedingungen für die Kirchen - günstig, wie wohl in keinem anderen Land sonst“, ist die Kirchensteuer gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV die wichtigste Finanzierungsquelle, die sich der römisch-katholischen Kirche wie allen Religionsgesellschaften eröffnet, die den, wie *Rudolf Smend* 1951 bemerkte, „rätselhaften Ehrentitel“ einer Körperschaft des öffentlichen Rechts führen, „öffentlich-rechtliche Körperschaften sui generis“ (eigener Art) sind.

Die Kirchensteuerpflicht beruht auf der Zugehörigkeit zu einer der steuererhebenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften; die Voraussetzungen dafür bestimmen diese gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV selbständig. Das Grundrecht der positiv wie negativ ausgelegten Religionsfreiheit verlangt, dass solche Mitgliedschaften nach staatlichem Recht jederzeit beendet werden können, ohne jede Einflußnahme der Kirche oder Religionsgemeinschaft, die mit der Aufnahme des Kirchengliedes auch die Mitgliedschaft nach staatlichem Recht bewirkt hatte. Der Austritt aus einer solchen Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die einzige Möglichkeit, nicht mehr zur Kirchensteuer herangezogen zu werden: er beendet für den staatlichen Bereich die Mitgliedschaft in der betreffenden Religionsgemeinschaft, und zwar mit ausschließlich „bürgerlicher Wirkung“.

Dennoch wird aus dem bürgerlichen Akt des Körperschafts Austritts eine innerkirchliche Konsequenz konstruiert. Zurückzuführen ist diese Auffassung vor allem auf die „Erklärung der Diözesanbischöfe der Bundesrepublik vom Dezember 1969 zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens“, nach der jeder Gläubige, der seinen, wie es heißt, „Kirchenaustritt“ erklärte, ohne nähere Differenzierung rigoros vom Sakramentenempfang ausgeschlossen wurde. Dieses deutschbischöfliche Kirchenverständnis beeinflusste entscheidend die kanonistische Doktrin, indem - so Alexander Hollerbach - die Gleichsetzung „einer steuerberechtigten Körperschaft des öffentlichen Rechts“ mit der „konkrete(n) Existenzform der katholischen Kirche in Deutschland“ den Körperschafts Austritt zum sogenannten „Kirchenaustritt“ werden ließ. Unter Körperschafts Austritt indessen ist allein der vor der staatlichen Behörde erklärte Austritt aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verstehen, unabhängig von einer kirchlichen Bewertung

Die angenommene Identität von Körperschafts Austritt und sog. „Kirchenaustritt“ führte bezüglich der Defektionsklausel zur bequemen, schnell überwiegend vertretenen Auffassung, das „katholische Kirchenrecht“ betrachte, die „Erklärung des Kirchenaustritts als einen formellen Akt des Abfalls von der katholischen Kirche“. Wird indessen im Kontext des Körperschafts Austritts zu erkennen gegeben, etwa durch modifizierende Zusätze, dass damit keinesfalls die Trennung von der katholischen Kirche „als ‚Glaubensgemeinschaft‘“ intendiert sei, hat - so die Kritik einer kanonistischen Minderheit - die Deutung als Abfallen von der Kirche außer Betracht zu bleiben, eine Auffassung, die zunehmend an Boden gewann.

In seiner bei dem Bonner Kanonisten Norbert Lüdecke geschriebenen umfassenden und detailgenauen, 2007 erschienenen Dissertation „Ungestraft aus der Kirche austreten? Der staatliche Kirchenaustritt in kanonistischer Sicht“ führt René Löffler aus: „Um die – nach katholischem Verständnis – Unmöglichkeit eines Kirchenaustritts und die *zwingende Differenzierung der Mitgliedschaft im staatlichen und im kirchlichen Bereich* deutlich zu machen, bietet sich anstelle des Begriffs ‚Kirchenaustritt‘ der von H. Zapp in die Diskussion eingebrachte Begriff ‚Körperschaftsaustritt‘ an.“

In evangelischen Kirchen gibt es ebenfalls Bemühungen um ein neues Kirchenfinanzierungssystem, etwa innerhalb des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins die Arbeitsgruppe "Kirche gestalten - Ordnung und Finanzierung der Kirche". Stand man zunächst dem Begriff Körperschaftsaustritt etwas skeptisch gegenüber, einigte man sich inzwischen darauf, so in einem Sitzungsprotokoll, "in Zukunft den sich mehr und mehr einbürgenden 'Körperschaftsaustritt'... zu übernehmen“.

Generell ist für eine rechtsgestaltende Erklärung des öffentlichen Rechts ihre Eindeutigkeit unbedingte Voraussetzung, die dann vorliegt, wenn „ein unmittelbar auf die gesetzlich umschriebene Rechtswirkung gerichteter Wille“ zum Ausdruck gebracht wird. Zur uneinheitlichen Rechtsprechung – nicht zuletzt bedingt durch unterschiedliche Austrittsbestimmungen in den Bundesländern – faßt René Löffler zusammen: „Da der Kirchenaustritt ohnehin nur mit bürgerlicher Wirkung erklärt werden kann, kamen die Oberlandesgerichte zu dem Schluss, dass eine Kirchenaustrittserklärung mit dem Zusatz, man trete nur aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts und mit bürgerlicher Wirkung aus, keinen Zweifel am Austrittswillen des Erklärenden lassen. Die Zusätze seien unbeachtlich, die Austrittserklärungen daher gültig.“ Allerdings sollten Zusätze bezüglich *weiter bestehender innerkirchlicher Gliedschaft* nicht bescheinigt werden, um nämlich zu vermeiden, Bedienstete der Standesämter in Gefahr zu bringen, gegen die gebotene Neutralität zu verstoßen. Das Bundesverfassungsgericht hatte schon 1979 betont, der Staat wirke „allein mit der Annahme (anders jedoch bei der Bescheinigung) solcher modifizierender Austrittserklärungen nicht auf den innerkirchlichen Bereich ein. Gegen die rechtlich festgesetzte Tatsache, dass Staat und Kirche im Falle des Kirchenaustritts unabhängig voneinander über die Wirkung der Austrittserklärung im jeweiligen Bereich entscheiden können, ließe sich nicht das Postulat einer unteilbaren Mitgliedschaft ausspielen. Das Gericht empfahl den Kirchen für den Fall, dass ihr eigenes Recht keine geeigneten Rechtsfolgen für den (modifizierten) Kirchenaustritt vorsieht, dieses zu ändern und nicht den Staat für die Probleme verantwortlich zu machen.“

In Anlehnung an die Rechtsprechung im Kontext der modifizierten Körperschaftsaustritte ist festzuhalten, dass es allein in die Kompetenz des Staates fällt, den bürgerlichen

Rechtsbereich zu regeln. Es muß daher von einem „doppelten Rechtsverhältnis und von zwei Kirchenmitgliedschaften ausgegangen werden.“

2. Körperschafts Austritt nach dem Päpstlichen Rat für Gesetzestexte

Das aufsehenerregende Antwortschreiben des Präsidenten des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte vom 3. Mai 2005 auf eine entsprechende Anfrage vom 25. Januar 2005 durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart zur Defektionsklausel im Eherecht enthielt klare Hinweise, dass die Position des deutschen Episkopats nicht aufrecht zu erhalten sein würde. Mit der für die gesamte Weltkirche verbindlichen, vom Papst approbierten Entscheidung dieses Päpstlichen Rates für Gesetzestexte ("Pontificium Consilium de Legum Textibus", PCLT), vom 13. März 2006 (Prot. Nr. 10279/2006) erging ein inhaltlich ähnliches Dokument, seiner formalen Ausgestaltung wegen aber von ungleich größerem Gewicht. In vollinhaltlicher Übernahme der Kriterien nach der Antwort von 2005 werden für das Verlassen der katholischen Kirche im Sinn eines wirklichen "Formalakts des Abfallens von der Kirche" [actus formalis defectionis ab Ecclesia“] drei Voraussetzungen genannt [Nr.1]:

a) die "*innere Entscheidung, die Katholische Kirche zu verlassen*".

"Wesentlicher Inhalt des Willensaktes muß der Bruch der Bande der Gemeinschaft - Glaube, Sakramente und pastorale Leitung – sein... Dies bedeutet, daß der Formalakt des Abfalls mehr zu beinhalten hat als einen juristisch-administrativen Charakter (Tilgung des Namens aus einem staatlicherseits geführten Kirchenmitgliedschafts-Register, um bestimmte staatsbürgerliche Wirkungen zu erzielen), vielmehr stellt er sich als wirkliche Trennung von den konstitutiven Elementen des kirchlichen Lebens dar: er setzt daher einen Akt der Apostasie, der Häresie oder des Schismas voraus" (Nr. 2).

b) die "*Ausführung und äußere Bekundung dieser Entscheidung*".

"Der juristisch-administrative Akt des Verlassens der Kirche an sich bildet nicht einen Formalakt des Abfalls, wie er im Codex verstanden wird, vorausgesetzt, es könnte noch der Wille bestehen, in der Glaubensgemeinschaft zu bleiben." (Nr. 3). Außerdem muß der Abfall „ein gültiger Rechtsakt sein... persönlich, bewußt und frei" (Nr. 4).

c) die "*Annahme dieser Entscheidung von seiten der zuständigen kirchlichen Autorität*".

„Die Kundgabe des Willensakts zum Abfall von der Kirche“ hat „in schriftlicher Form vor der zuständigen Autorität der Katholischen Kirche" zu erfolgen, dem „Ordinarius oder Heimatpfarrer, der einzig befähigt ist, Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des (in Nr.2) beschriebenen Willensaktes zu beurteilen. Folglich bildet nur das *Zusammentreffen* der zwei Elemente - theologischer Inhalt des inneren Akts und dessen Kundgabe in der oben festgelegten Weise - den Formalakt des Abfalls von der

katholischen Kirche mit den entsprechenden kanonischen Strafen" (Nr. 5), der im Taufbuch zu vermerken ist (Nr. 6).

Schließlich wird eigens betont, "das sakramentale Band der Zugehörigkeit zum Leib Christi, der die Kirche ist, verliehen durch das Prägemaß der Taufe", sei "ein ontologisches und dauerhaftes Band, das nicht auf Grund irgendeiner Handlung oder Tatsache des Abfalls verloren geht." (Nr. 7)

Nach der Schlußformel und den Unterschriften von Präsident und Sekretär des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte folgen Approbation und Zustellungsbefehl des Papstes:

"Die vorliegende Mitteilung wurde approbiert von Papst Benedikt XVI., der **die amtliche Bekanntmachung** an alle Präsidenten der Bischofskonferenzen angeordnet hat."

Der oberste Gesetzgeber hat sich damit diese Interpretation zu eigen gemacht und ihr allgemeine Verbindlichkeit verliehen. Im zweiten Halbjahresheft 2006 der *Communicationes*, offizielles Publikationsorgan des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte, erfuhr sie unter formalem Aspekt eine zusätzliche Gewichtung durch ihre allgemeine Veröffentlichung in sechs Sprachen; „eine Veröffentlichung“ in den *Communicationes* dürfte der Promulgation nach can. 8 § 1 gleichgesetzt werden. Im Anschluß an die Liste authentischer Interpretationen in den Internet-Seiten des Vatikans wurde die Erläuterung ebenfalls publiziert, an erster Stelle dort die deutsche Fassung, gefolgt von der englischen, französischen, italienischen, portugiesischen und spanischen. Nach dieser auffallenden, außerordentlichen Publikationsform dürfte die Qualifizierung im Sinn einer authentischen Interpretation „nach Art eines Gesetzes“ gemäß can. 16 § 2 naheliegen.

Allerdings gibt Georg Bier zu bedenken: „Der Päpstliche Rat qualifiziert das Rundschreiben als ‚Mitteilung‘. Auf seiner Website ordnet er es nicht in die Rubrik *Interpretationes authenticae* - sie haben Gesetzeskraft – ein. Die Publikation des Rundschreibens wurde nicht mit der für authentische Interpretationen üblichen Promulgationsformel angeordnet. Dies spricht eher dagegen, dem Rundschreiben Gesetzeskraft zuzubilligen.“

Die Hinweise sind korrekt; ist die Schlußfolgerung zwingend?

→ Der letzte Absatz des narrativen Teils der päpstlich approbierten Erläuterung schließt mit der Wendung „... teilt dieser Päpstliche Rat den Präsidenten der Bischofskonferenzen Folgendes mit (in der englischen, wohl ursprünglichen Fassung („communicates the following“). Gerade weil dieser Begriff „mitteilen“ sehr offen ist, kann er autoritative Bedeutung haben.

→ Auf den Abdruck der sechssprachigen Interpretation (15 Seiten in den *Communicationes*) unmittelbar nach der bewußten Liste wurde – zugunsten einer anderslautenden Auffassung – bereits hingewiesen.

→ Die in der Liste übliche Veröffentlichungsform lautet in 22 Fällen: Der über die genannte Entscheidung / die genannten Entscheidungen in Kenntnis gesetzte Papst befahl, sie zu

veröffentlichen („publicari iussit“), in vier Fällen findet sich die erweiterte ältere Fassung „confirmavit et promulgari iussit“ - bestätigte sie und befahl, sie zu promulgieren; dieser alte Fachbegriff wird wiedergegeben mit „veröffentlichen, dem Volk bekannt machen, besonders bei Gesetzen“.

Zur Erinnerung sei die Schlußformel in der Erläuterung der Defektionsklausel wiederholt: "Die vorliegende Mitteilung wurde approbiert von Papst Benedikt XVI., der **die amtliche Bekanntmachung** an alle Präsidenten der Bischofskonferenzen **angeordnet hat.**" Worin liegt der inhaltliche Unterschied? Was gilt von Argumenten? - Tantum valent, quantum probant - Sie haben so viel Wert wie sie beweisen.

Der abschließenden Beurteilung des Dokuments durch Georg Bier kann vorbehaltlos zugestimmt werden: „Seine herausragende Bedeutung ist gleichwohl unstrittig. Es bekundet die offizielle Rechtsauffassung des Dikasteriums. Sie ist theologisch und lehrmäßig mit der Kongregation für die Glaubenslehre und anderen Behörden der römischen Kurie abgestimmt. Papst Benedikt XVI. hat das Rundschreiben approbiert und seine ‚amtliche Bekanntmachung‘ angeordnet.“

Nach diesem Ausflug in den kanonistischen Elfenbeinturm geht es um eine Frage, die noch viele Jahre für Einzelfälle praktische Bedeutung haben könnte, die rückwirkende Kraft der authentischen Interpretation. „Wenn sie“ fährt der vorher zitierte can. 16 § 2 fort, „nur in sich klare Worte eines Gesetzes erläutert, gilt sie rückwirkend; wenn sie ein Gesetz einschränkt oder erweitert oder ein zweifelhaftes Gesetz erklärt, gilt sie nicht rückwirkend“.

Lex non respicit retro – ein Gesetz schaut nicht zurück. Sobald ein Sachverhalt eine nur geringfügig veränderte Regelung erfährt, handelt es sich mit Inkrafttreten der Bestimmung um eine neue Rechtslage; die Ausnahme rückwirkender Geltung kann es nur bei begünstigenden Gesetzen geben.

Wie aber läßt sich feststellen, ob es sich nur um „in sich klare Worte“ handelt? Weicht die Interpretation des Gesetzgebers nicht von der durch die bisherigen Gesetzesadressaten ab, konkret, beinhaltet die Beurteilung des Körperschafts Austritts durch den Päpstlichen Rat ein Ergebnis, das auch schon zuvor von Kanonisten vertreten wurde, sind die Worte des Gesetzes, hier der Defektionsklausel „in sich klar“. Wie im Kontext des Körperschafts Austritts in kanonistischer Diskussion gezeigt wurde, hat eine Anzahl deutscher Kirchenrechtler auf der Berücksichtigung sowohl des inneren Willensaktes als auch dessen förmlicher Bekundung gegenüber einem kirchlichen Amtsträger bestanden.

Vollinhaltlich, nahezu wörtlich die Interpretation des Päpstlichen Rates vorweggenommen hat Klaus Lüdicke: Die förmliche Kundgabe ist gegeben, „wenn der Wille, der katholischen Kirche nicht mehr anzugehören, vor der kirchlichen Öffentlichkeit in beweisbarer Form zum Ausdruck gebracht worden ist. Zu denken ist an eine entsprechende eigenhändig unterzeichnete Erklärung gegenüber einem kirchlichen Amtsträger als Vertreter der

kirchlichen Öffentlichkeit“. Ebenfalls das entscheidende „Zusammentreffen der zwei Elemente“ nach Nr.5 der Interpretation wurde 1987 von Alex Stenson, einem durch das deutsche Kirchenfinanzierungssystem in keiner Weise nach der einen oder anderen Seite Voreingenommen, in der kanonistischen Fachzeitschrift Kanadas, den *Studia Canonica* thematisiert: „Deshalb“, schrieb er, „liege es nahe, daß zwei Elemente zusammentreffen (coexist) müssen, um einen Formalakt des Abfallens hervorzubringen: Der materielle Abfall vom katholischen Glauben und die formelle Erklärung oder Anerkennung desselben... Die bloße Doppeldeutigkeit einiger Handlungen, z.B. die Weigerung für den wirtschaftlichen Unterhalt der Kirche beizutragen, kann nicht ohne sehr sorgfältige Analyse als formaler Akt des Abfallens identifiziert werden.“

Damit sind alle der vom PCLT für den Formalakt des Abfallens von der Kirche benannten Kriterien in der Kanonistik erkannt und vertreten worden: Die Defektionsklausel des can. 1117 war durchaus kein „zweifelhaftes Gesetz“, wenn auch nur für eine Minderheit. Was die kleine *pars sanior*, der vernünftiger Teil der Kanonisten leisten konnte, nämlich die Norm des can. 1117 richtig im Sinn des Gesetzgebers auszulegen, hätte auch den Bischöfen und Verwaltungskanonisten, die sich dazu – aus welchen Gründen auch immer – nicht bereit oder in der Lage sahen, gelingen können.

Man kann am Beispiel der Defektionsklausel die im Rat für Gesetzestexte geäußerte Überzeugung bestätigt sehen, zweifelhafte Gesetze seien seltene Ausnahmen, wie die wenig schmeichelhafte Beurteilung von Gesetzesadressaten durch den früheren Präsidenten der Interpretationskommission deutlich macht: „In Wirklichkeit handelt es sich jedoch in der Mehrzahl der Fälle um einen subjektiven Zweifel, der sich fast immer auf eine oberflächliche Lektüre des Gesetzes oder auf sich widersprechende Auslegungen gründet, die die Kommentatoren oftmals aus einem übereilten oder nicht genügend vertieften Studium des Gesetzes vorlegen.“

Die – der hier vertretenen Auffassung nach authentische - Interpretation begründet keine neue Rechtslage, vielmehr hat die höchste kirchliche Autorität die von Deutschlands Bischöfen - trotz kanonistischer Kritik - geübte gesetzeswidrige Rechtspraxis der Umdeutung des Körperschafts Austritts in einen sog. „Kirchenaustritt“ zurückgewiesen.

3. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. April 2006

Als Reaktion auf die Interpretation des Päpstlichen Rates beschloß der Ständige Rat der DBK eine „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche“. Diese wende die vom PCLT erlassenen „weltkirchlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der deutschen Rechtstradition auf die deutschen Diözesen“ an; sie „schaff(e) kein neues Recht, sondern (halte) an der geltenden Rechtslage fest und bestätig(e) die bewährte Praxis“. Was damit wirklich gemeint ist, verdeutlicht der Hinweis, die durch die römische Entscheidung erfolgte „Klarstellung berühr(e) nicht die in der deutschen Rechts-

tradition stehende staatliche Regelung für den ‚Kirchenaustritt‘“ - ein „nicht-rechtskonforme(r)“ Argumentationsversuch.

Der nicht zu harmonisierende Widerspruch zur Interpretation der Defektionsklausel zeigt sich in der schon stereotypen Wiederholung, allerdings nun mit verschärfendem Zusatz: „Wer - aus welchen Gründen auch immer - den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, zieht sich die *Tatstrafe der Exkommunikation* zu.“

Ist in der Erklärung von 1969 der Begriff „Schisma“ nicht zu finden, lehrt der deutsche Episkopat 2006, der Körperschafts Austritt „erfüll(e) den Tatbestand des Schismas im Sinn des can. 751“. „Schisma“ - so der Wortlaut dieser Norm - „nennt man die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit dem diesen untergebenen Gliedern der Kirche.“ Ist die Veranlassung einer Eintragstilgung aus einem staatlichen „Kirchenmitgliedschafts-Register“ dann Schisma? Mit Sicherheit nicht nach Nr.2 der Interpretation des Päpstlichen Rates.

Bei ihrer Rechtsfiktion der Identität von Körperschafts Austritt und Schisma missachten die Bischöfe die ausdrückliche Anordnung des PCLT, einzig Ordinarius oder Heimatpfarrer könne über „Vorhandensein oder Nichtvorhandensein“ der inneren Entscheidung zum Verlassen der katholischen Kirche befinden. Die allein für Körperschafts Austrittserklärungen zuständige staatliche Behörde ist zur kirchenrechtsverbindlichen Bewertung nicht qualifiziert. Erfährt die von dieser Behörde ausgefertigte Mitteilung eines Körperschafts Austritts mit rein bürgerlicher Wirkung auf dem Weg zur kirchlichen Behörde eine wundersame Metamorphose? - In der Vorstellung der deutschen Bischöfe wohl. Nach ihrem Verständnis nämlich erhalten sie keine Mitteilung über den Austritt aus einer Körperschaft, sondern die Benachrichtigung über einen schismatischen Akt, schreiben somit auf Grund der historisch-zufälligen Rechtsfigur einer steuerberechtigten Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Staat die Vollmacht zu, über den Zugehörigkeitsstatus zu *der* Konkretisierungsform der Kirche Christi zu entscheiden.

4. Körperschafts Austritt und Kirchenbeitrags-Verpflichtung

Zu den mit der Kirchenzugehörigkeit verbundenen Pflichten gehört die Leistung eines Unterhaltsbeitrags für die Aufgaben der nach can. 204 § 2 „in dieser Welt als Gesellschaft errichteten“ Kirche. Diesen „letztlich naturrechtlich begründeten sachlichen Grundgedanken“ kann man in der Verpflichtung des can. 222 § 1 – auf deren Erfüllung der Diözesanbischof nach can. 1261 § 2 zu drängen hat - formuliert sehen, für die kirchlichen Bedürfnisse Beiträge zu leisten.

Der Körperschafts Austritt stellt noch keinen Verstoß gegen die genannte Rechtspflicht dar. Zunächst wird darin in erster Linie ein Protest gegen die unangemessene, als Belastung empfundene Kirchensteuer zu verstehen sein, zumal - so eine zutreffende Feststellung von

Alexander Hollerbach - die deutschen Kirchen „im zwischenkirchlichen und internationalen Vergleich ‚reich‘“ sind.

Was wäre angemessen? Von der Größenordnung her kann als Beispiel die in Italien nach dem Rahmenkonkordat von 1984 seit 1990 bestehende Teilzweckbindung eines Teils der Einkommensteuer dienen, d.h. eine 0,8-Prozent-Zuweisung aus dem gesamten Einkommensteueraufkommen, eventuell je nach der jährlichen Festsetzung zuzüglich einer 0,5-Prozent-Zuweisung aus der persönlichen Steuerschuld. Von besonderer Bedeutung ist diese Regelung vor allem, weil sowohl die Italienische Bischofskonferenz als auch der Apostolische Stuhl mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Kirchenfinanzierung ausdrücklich zu verstehen gaben, daß sie ihrer Vorstellung von einem angemessenen Kirchenbeitrag entspricht.

Ein Körperschafts Austritt aus steuerlichen Gründen kann nicht als Verstoß gegen die in den genannten einschlägigen kirchlichen Bestimmungen festgelegte Verpflichtung gewertet werden - *vorausgesetzt, es wird eine Unterstützung in etwa der Höhe der durchschnittlichen Kirchenbeiträge in vergleichbaren westeuropäischen Ländern geleistet*. Bei den genannten canones handelt es sich um grundsätzliche *Rechtsverpflichtungen aller* Gläubigen, zum Unterhalt der Kirche beizutragen.

Die päpstliche Interpretation der Defektionsklausel enthält Formulierungen, die auf die staatskirchenrechtliche Situation in Deutschland wie kaum irgendwo sonst zutreffen. Nach sorgfältiger Prüfung der theologischen Grundlagen durch die Kongregation für die Glaubenslehre wurde die römische Erläuterung in der Vollversammlung des Rates beschlossen, der diese Angelegenheit, durch Anfragen aus dem - insbesondere deutschsprachigen - Episkopat sensibilisiert, lange beraten hatte. Schließlich ist der approbierende Papst bestens mit der staatskirchenrechtlichen Situation in Deutschland vertraut, auch mit dem „Streitfall“ Kirchensteuer. *Joseph Kardinal Ratzinger* hatte schon vor Jahren die an den deutschen Episkopat gerichtete Empfehlung ausgesprochen: „Vielleicht könnte in Zukunft einmal der Weg in die Richtung des italienischen Modells gehen, das zum einen einen viel niedrigeren Hebesatz hat, zum andern aber - das scheint mir wichtig - die Freiwilligkeit festhält.“

5. **Körperschafts Austritt unter eherechtlichem Aspekt**

Durch die authentische Interpretation des Formalakts und die damit verbundene Ausgrenzung des Körperschafts Austritts aus dem Sachverhalt des can. 1117 bleibt die Formpflicht unberührt. Bei der staatlichen Behörde abgemeldete Katholiken können eine kirchlich gültige Ehe nur vor einem Trauungsberechtigten (und zwei Zeugen) schließen, der seinerseits die Eheassistenz nicht unter Berufung auf ein Trauungsverbot verweigern kann. Zu erwähnen bleibt, daß die deutsche kirchenamtliche Beurteilung des Körperschafts Austritts im Kontext des can. 1117 weithin nicht anerkannt wird, z.B. von der Italienischen Bischofskonferenz: Die nach dem Körperschafts Austritt eines Katholiken nur standesamtlich geschlossene Ehe mit einem getauften Nicht-Katholiken gilt in Deutschland als „sakramental“ - in Italien als

nichtig!

Auf Grund der *Rückwirkung* der römischen Erklärung können Körperschaftsaustritte seit Inkrafttreten des Codex am 27. November 1983 nicht als Formalakte im Sinne des can. 1117 gewertet werden und berühren die Formpflicht nicht; im Gegensatz zur Auffassung der deutschen Kirchenbehörden ist daher von der Ungültigkeit entsprechender nur standesamtlich geschlossener Ehen auszugehen. Sie ist kirchenamtlich zu bestätigen.

Nach nahezu einhelliger Ansicht bedeutete der Übertritt von der katholischen Kirche zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft den Formalakt des Abfalls nach can. 1117. Diese Auffassung wird allerdings nach der Auslegung des Päpstlichen Rates nur noch in sehr seltenen Fällen zutreffen. Wohl ist der Übertritt als „wirkliche Trennung“ zu verstehen, aber nur dann als formale Kirchendefektion zu werten, wenn auch das zweite Element des Formalaktes vorliegt, nämlich die vorgeschriebene Kundgabe der Entscheidung mit deren Annahme durch die zuständige kirchliche Autorität; danach erst können Formfreiheit und Strafe mit dem Verbot des - ohnehin nicht mehr gewünschten - Sakramentenempfangs eintreten. Das kanonische Eherecht bietet hier in Rezeption der lehramtlichen Vorgaben eine kaum zu überbietende Inkonsequenz, denn die Kirche drängt Übergetretenen, von der „vollen Gemeinschaft“ der Kirche Christi „Abgefallenen“ nach wie vor das Ehesakrament auf, sofern sie mit ebenfalls formfreien Getauften die standesamtliche Ehe schließen, ein Beispiel für die durch can. 1055 § 2 bedingten Unzuträglichkeiten.

Selbst bei – durchaus überlegenswerter - Streichung der Defektionsklausel, womit manche Spannungen beseitigt werden könnten, behält die päpstliche Erläuterung ihre volle Bedeutung. Sie bleibt das nach wie vor ausschließlich anzuwendende Kriterium zur Beurteilung des Körperschaftsaustritts, insbesondere unter strafrechtlichem Aspekt.

6. Körperschaftsaustritt unter strafrechtlichem Aspekt

Nach der Interpretation der PCLT stehen die von der Amtskirche in Deutschland mit dem aus steuerlichen Gründen erfolgten Körperschaftsaustritt verbundenen - wohl nur kirchenpolitisch erklärbaren - rigorosen Strafen nicht mehr zur Diskussion. Die deutschen Bischöfe verstießen schon mit ihrer Erklärung von 1969 gegen das grundlegende strafrechtliche Prinzip der Schuld-Berücksichtigung. Von *Klaus Mörsdorf* zitierte man gerne, „der Kirchenaustritt“ sei „so, wie er sich in der Austrittserklärung kundgibt, ein öffentliches Lossagen von der Kirche, also in jedem Falle Trennung von der kirchlichen Einheit“; der unmittelbare Kontext wurde „übersehen“: „Bei äußerer Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes“, so Klaus Mörsdorf weiter, „kann die zu einer Bestrafung erforderliche *Schuld* fehlen... der Grundsatz: *Nulla poena sine culpa*“ [keine Strafe ohne Schuld] duldet „hier, wo es sich um die Strafe des Kirchenbannes handelt, keine Ausnahme... Die Beweggründe zum Kirchenaustritt können sehr ver-

schiedener Natur sein [genannt werden u.a. „Kirchensteuer, Verärgerung“] und erfordern jeweils eine besondere Würdigung bei der Prüfung der Schuldfrage“.

Körperschaftsaustritt stellt nach der authentischen Interpretation keinen Verstoß gegen eine kirchliche Norm dar. Wo keine Straftat vorliegt, gibt es keine Strafe. Der Versuch der deutschen Bischöfe, ihre unangemessenen Kirchensteuerforderungen durch weiteres Festhalten an dessen Umdeutung in einen „Austritt aus der Kirche“ mit Hilfe von gravierenden Rechtsentzügen und schwerster Kirchenstrafen durchzusetzen, verstößt gegen allgemeines kanonisches Recht. Selbst Nichterfüllung der grundsätzlichen Verpflichtung aller Katholiken bei Verweigerung jedes Kirchenbeitrags kann nicht zur Gleichsetzung von Körperschaftsaustritt mit Schisma und zur für schwere Glaubensdelikte vorgesehenen Exkommunikation bzw. zu einer in ihrer Auswirkung ähnlich schweren Strafmaßnahme führen.

Zwar ist die Verletzung der gemeinrechtlich vorgeschriebenen Rechtspflicht zur Leistung gerechtfertigter Kirchenbeiträge vom kirchlichen Gesetzbuch nicht mit Strafe belegt. Dennoch könnte der Körperschaftsaustritt ein kirchenobrigkeitliches Vorgehen zur Folge haben, da er die Befolgung des can. 1262 verhindert. Danach ist nämlich der „Kirche gemäß den von den Bischofskonferenzen erlassenen Normen“ Unterstützung zu gewähren. Selbst wenn angemessene Beiträge, etwa in Orientierung an der Größenordnung des italienischen Modells, geleistet werden, kann der Vorwurf des „Ungehorsams“ erhoben und nach can. 1371 Nr. 2 mit einer „gerechten Strafe“ belegt werden, da ja wegen der weggefallenen Kirchensteuerpflicht die partikularrechtlichen Normen zur Kirchensteuer nicht mehr eingehalten werden können.

„Schisma und Ungehorsam stehen“ aber „nicht in einem plus-minus-Verhältnis zueinander, sondern in einem aliud-Verhältnis“, d.h. sie „unterscheiden sich im Kern“. Unter „gerechter“ Strafe kann nur *angemessene* Beeinträchtigung von Rechten verstanden werden. Welche Maßnahmen ständen zu Verfügung? Die Möglichkeiten sind spärlich. Verstöße gegen die Beitragspflicht sind nicht gravierender als Verletzungen der Sonntagsverpflichtung, als Mißachtung liturgie- oder sakramentenrechtlicher Vorschriften, ganz zu schweigen von – ungeahndeten - Verfehlungen, die Glaubwürdigkeit und Ansehen der Kirche schädigen.

Unter den fünf sog. „Weisungen der Kirche“, früher als Kirchengebote bezeichnet, lautet die zweite: „An Sonn- und Feiertagen nimm regelmäßig an der Eucharistiefeier teil“. Dazu heißt es in dem von den deutschen Bischöfen herausgegebenen katholischen Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“: „Das Versäumnis der sonntäglichen Eucharistiefeier ohne schwerwiegenden Grund ist eine ernsthafte Verfehlung vor Gott und der Gemeinde. Wer sich ohne Grund immer wieder der sonntäglichen Eucharistiefeier entzieht, steht im schweren Widerspruch zu dem, was er seiner Gemeinde als getauftes und gefirmtes Mitglied schuldig ist, und er weist damit zugleich undankbar das Angebot Gottes zurück.“ Soweit bekannt, hat

kein deutscher Bischof unter Androhung der Exkommunikation die Einhaltung dieser Weisung angemahnt.

Auf die für diesen Zusammenhang bedeutenden cann. 915 und 916 über Zulassen bzw. Hinzutreten zur Kommunion kann hier nur noch hingewiesen werden.

Unter dem letzten Punkt,

„Körperschaftsaustritt vom Erzbistum Freiburg
nicht als sog. Kirchenaustritt gewertet“

ist knapp auf den neuesten Stand der Debatte um meinen Körperschaftsaustritt hinzuweisen. Am 18. Februar berichtete kath.net über eine Mitteilung bezüglich eines Körperschafts-
austritts im Erzbistum Freiburg. Auf den nach der Mitteilung durch die staatliche Behörde
erfolgten Eintrag des sog. „Kirchenaustritts“ im Taufbuch wurde der Erzbischof von Freiburg
gebeten, er möge dafür Sorge tragen, „daß dieser gesetzwidrige Vermerk umgehend gelöscht
wird“. Tatsächlich wurde nach einigen Tagen eine erneute Taufurkunde ausgestellt mit dem
Eintrag: „Vermerk... über den Kirchenaustritt vom... ist wegen Bedenken gegen die
rechtliche Wirksamkeit des Kirchenaustritts vor dem Standesamt X ungültig.“

Nach dem Bericht von kath.net über diese – auf einem Umweg ergangene – Ungültig-
keitserklärung des „Kirchenaustritts“-Vermerks im Taufbuch war am 20. Februar zu lesen:
„Erzbistum gegenüber kath.net: Aussagen zur Wirkung des ‚Kirchenaustritts von Zapp sind
unrichtig“ Er habe seiner Erklärung einen verbotenen Zusatz angefügt. Deswegen, so die
Schlußfolgerung der Kirchenbehörde, „ist Prof. Zapp Mitglied der Römisch-Katholischen
Kirche“. Am 28. Februar konnte kath.net erneut informieren, dieses Mal über die Zurück-
weisung der Stellungnahme des Erzbistums. Diese Gegendarstellung schließt:

„Die Auffassung der Freiburger Kirchenleitung ist rechtlich bedeutungslos. Allein die
staatliche Behörde entscheidet, ob ein Körperschaftsaustritt rechtswirksam erklärt wurde und
demgemäß zu bescheinigen ist. Diese Bescheinigung wurde Professor Zapp ausgestellt.

Als einzig Zutreffendes an der Stellungnahme des Erzbistums Freiburg kann die Feststellung
bezeichnet werden, daß er nach wie vor Glied der römisch-katholischen Kirche mit allen
Rechten und Pflichten ist. Da sein Körperschaftsaustritt rechtswirksam erfolgte, unterliegt er
aber nicht mehr der Kirchensteuerpflicht.“

Katholisch – ohne Kirchensteuern? Ja !